

 [zum Inhaltsverzeichnis](#)

Betroffener Personenkreis: Waffenhersteller und
Waffenhändler

Benötigte Daten: Ihre Firmen-ID (F-ID)
Ihre Herstellungs- oder
Handelserlaubnis-ID (E-ID)
Datum der Bestandsmeldung
Jahr der Fertigstellung
Jahr des Imports
Daten zur Neuerfassung
der sich in Ihrem Bestand
befindlichen Waffen und
Waffenteile.

Hierzu zählen:

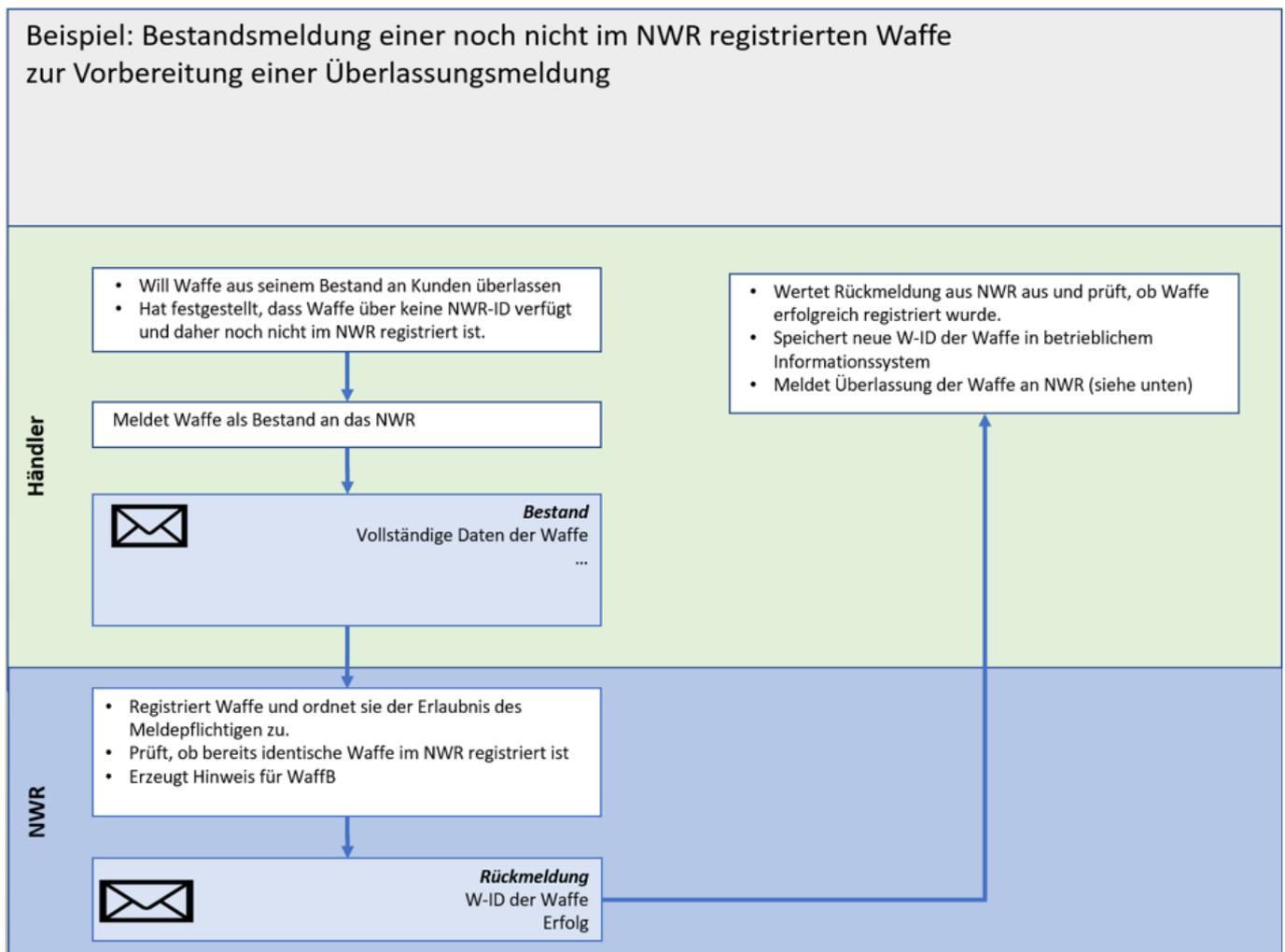
- Herstellerbezeichnung
- Modellbezeichnung
- Munitionsbezeichnung/Kaliber
- Seriennummer
- Waffentechnische Ausführung
- Waffentypanlage 1
- Waffentypfeingliederung
- Waffenkategorie
- Jahr der Fertigstellung
- Jahr des Imports

Mit der Bestandsmeldung **müssen** Waffen und einzelne wesentliche Waffenteile (fertiggestellte Schusswaffen und somit auch den Schusswaffen gleichgestellte wesentliche separate Waffenteile) **erstmalig im NWR registriert werden**, die sich in ihren Beständen befinden.

Die Bestandsmeldungen müssen vollständig innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgen. Die Frist beginnt mit Inkrafttreten der Anzeigepflicht (**01.09.2020**) für die Hersteller und Händler und endet sechs Monate (**28.02.2021**) später.

Die Bestandsmeldung einer Waffe/eines Waffenteils ist **zwingende Voraussetzung für sämtliche weitere Meldungsarten** (z.B. Umbau, Austausch von wesentlichen Waffenteilen, Überlassung).

Bei der Bestandsmeldung einer Waffe besteht keine rechtliche Verpflichtung, auch die in der Waffe verbauten wesentlichen Waffenteile zu melden (vgl. § 58 Abs. 19 WaffG). Dies ist aber optional möglich. Grundsätzlich muss von Ihnen auch das Jahr der Fertigstellung und des Imports angegeben werden. Sie haben hierbei die Möglichkeit die Begriffe „ohne“ und „unbekannt“ auszuwählen. Den Begriff „ohne“ nutzen Sie nur wenn Ihnen keine Angaben dazu vorliegen und „unbekannt“ wählen Sie aus, wenn Sie zwar wissen, dass die Waffe z.B. importiert wurde, nur nicht genau sagen können, wann es gewesen ist.



[zum Inhaltsverzeichnis](#)